

SLOWAKEI: NOVELLE DES HANDELS- UND DES STRAFGESETZBUCHES: STRENGERE REGELUNG BEI UMWANDLUNGEN

Am 12.10.2017 wurde das Gesetz č. 264/2017 Slg. verabschiedet, welches mehrere grundsätzliche Änderungen des Gesellschaftsrechts bringt (nachfolgend „Gesetz“).

Ziel des Gesetzes ist es insbesondere dubiosen Fusionen von Gesellschaften vorzubeugen, die Verantwortung der Geschäftsführung und der Gesellschafter der Handelsgesellschaften zu verschärfen und dadurch zur Verbesserung des unternehmerischen Umfelds beizutragen.

Das Gesetz tritt in Kraft am 01.01.2018, mit Ausnahme derjenigen Änderungen, die die Verschmelzungen betreffen, und welche bereits am 08.11.2017 in Kraft getreten sind.

1. Fusionen und Spaltungen

Laut neuer Rechtsregelung können keine Verschmelzung oder Abspaltungen von Gesellschaften vorgenommen werden, falls der Wert des Eigenkapitals der Nachfolgegesellschaft negativ wäre. Gesellschaften, welche in Liquidation, im Konkurs oder Restrukturierung sind, oder gegen welche ein Verfahren über Auflösung der Gesellschaft geführt wird, sind ebenfalls von einer Verschmelzung oder Spaltung ausgeschlossen.

Ausdrücklich wird festgelegt, dass der Verschmelzungstichtag rückläufig frühestens zum ersten Tag der aktuellen Buchungsperiode bestimmt werden kann, jedoch nur im Falle, dass der ordentliche Rechnungsabschluss für die vorige Buchungsperiode noch nicht genehmigt wurde.

Dem Steuerverwalter muss spätestens 60 Tage vor der Gesellschafterversammlung, welche über den Entwurf des Fusionsvertrages oder des Spaltungsprojektes entscheiden soll, die Mitteilung über die Ausarbeitung des Fusionsvertrages oder Spaltungsprojektes vorgelegt werden. Der Steuerverwalter muss dies zwar nicht genehmigen, jedoch darüber informiert sein. Falls der Geschäftsanteil verpfändet ist, wird diese Mitteilung auch dem Pfandgläubiger zugesendet.

Zum Antrag auf Eintragung der Fusion/Spaltung ins Handelsregister wird auch ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers beigelegt, welcher bescheinigt, dass unter der Voraussetzung der Erhaltung des Zustandes der beteiligten Gesellschaften zum Fusionsstichtag, die Bedingung erfüllt ist, dass der Wert des Eigenkapitals der Nachfolgegesellschaft nicht negativ sein wird. Dieser Wirtschaftsprüferbericht muss nicht beigelegt werden, falls ein Bericht des unabhängigen Experten gemäß § 218a Abs. 3 Handelsgesetzbuches ausgefertigt wird, welcher auch die Tatsachen, welche Inhalt des Wirtschaftsprüferberichtes sein sollen, beinhaltet. Der Antrag auf Eintragung der Fusion/Spaltung in den Handelsregister muss spätestens 30 Tage nach der Genehmigung des Fusionsvertrages oder des Spaltungsprojektes eingereicht werden.

NEUE REGELUNG DER UMWANDLUNGEN

2. Änderungen bezüglich der Gesellschafter der Handelsgesellschaften

Das Handelsgesetzbuch verwendet schon heute im § 66a Begriffe wie beherrschende und beherrschte Person. Unter der beherrschenden Person ist eine Person zu verstehen, welche direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen in der beherrschten Person hat. Ein solcher Anteil kann auch mittels einer Stimmrechtsvereinbarung mit anderen Gesellschaftern bestehen. Das Gesetz führt neu die Verantwortung der beherrschenden Person für die Insolvenz der beherrschten Person ein, falls die beherrschende Person durch ihr Handeln wesentlich zur Insolvenz der beherrschten Person beigetragen hat.

Bei der Gründung einer Handelsgesellschaft ist zukünftig (ab 01.09.2018) erforderlich, dass der Gründer neben keinen steuerlichen Rückständen auch keine Schulden gegenüber der Sozialversicherung hat. Dies wird aber vom Register geprüft, eine separate Bestätigung wird nicht erforderlich sein.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Person, gegen welche ein Verfahren über deren Auflösung geführt wird, oder welche sich im Konkurs oder Restrukturierung befindet, ist nicht möglich.

3. Änderungen bezüglich der Statutarorgane von Handelsgesellschaften

Das Unterschriftsmuster des Geschäftsführers/Vorstands muss in der Zukunft amtlich beglaubigt werden. Dadurch soll der Ernennung von Strohmännern in die Organe der Gesellschaft vorgebeugt werden.

Es wird die Verantwortung der Statutarorgane erweitert, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der verspäteten Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens, einer Unterlassung dieser Pflicht, oder Unterlassung der Mitwirkung bezüglich der Eigentumserfassung der Gesellschaft während eines Konkurses oder einer Zwangsvollstreckung. Ein solches Vergehen der Geschäftsführung kann dazu führen, dass der Geschäftsführer aus dem Amt für 5 Jahre ausgeschlossen wird. In einigen Fällen kann dies auch zur Haftung für Schäden, welche den Gläubigern dadurch entstanden sind, führen (Novelle des Konkurs- und Restrukturierungsgesetzes - in Kraft ab 01.01.2018).

Auch die ehemalige Geschäftsführung ist nach der neuen Regelung verpflichtet Mitwirkung zu leisten, insbesondere gegenüber dem Gericht, der Sozialversicherungsanstalt, dem Steuerverwalter und dem Gerichtsvollzieher.

NEUE REGELUNG DER UMWANDLUNGEN

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Durch das Gesetz wurde ein neuer Tatbestand der Straftat der unlauteren Liquidation eingeführt. Gegenstand dieser Straftat ist das Aufsuchen oder die Vermittlung einer Person, welche Ihre Identität zur Übernahme von Rechten und Pflichten der Gesellschafter überlässt, mit dem Ziel die Liquidation zu vereiteln und kein wirkliches Interesse an der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat, oder die Übertragung des Gesellschaftsanteiles an eine solche Person, sowie auch das Anbieten der eigenen Identität zur Ausübung solcher Tätigkeiten. Die Unterlassung der rechtzeitigen Stellung des Antrages auf Insolvenz fällt neu unter den Straftatbestand der Vereitelung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.

bpv BRAUN PARTNERS

Europeum Business Center

Suché mýto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: +421 2 33 888 880

www.bpv-bp.combratislava@bpv-bp.com

Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Mandanten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.